

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Für unsere Verkäufe gelten, soweit nicht in besonderen Vereinbarungen anders bestimmt ist, folgende Bestimmungen:

1. Angebote und Auftragsbestätigungen.

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Uns erteilte Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Änderungen und Annullierungen erteilter Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Preisstellung.

Sämtliche Preise verstehen sich ab Lieferwerk oder Werkslager oder Versandstelle ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung, sodass Verladegebühr und Anschlussfracht zu Lasten des Frachtzahlers gehen. **Der Versand geht stets, auch bei Frankolieferungen, auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.** Für die Berechnung sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise sowie auf dem Lieferwerk festgestellte Stückzahl oder Meterzahl maßgebend.

3. Lieferfrist.

Die Lieferfristen gelten als annähernd und unverbindlich angegeben. Verzugsstrafen oder sonstige Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen sind ausgeschlossen. Die als versandfertig gemeldete Ware muss der Käufer sofort abrufen. Im anderen Falle sind wir berechtigt die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert mit sofortiger Fälligkeit zu berechnen. Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig.

4. Lieferungsbehinderung.

Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen sowie Schwierigkeiten in der Versorgung unserer Betriebe mit Strom-, Roh-, Brenn- und Hilfsstoffen sowie sonstige Behinderungen in der Erzeugung und Lieferung und überhaupt Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferfrist um die Zeit der Dauer der Betriebsbehinderung hinauszuschieben und ausnahmsweise, wenn die näheren Umstände es erfordern, unsere Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben.

5. Qualität und Garantie.

Die in der Auftragsbestätigung angeführten Qualitätswerte sind für die Ausführung des Auftrages maßgebend. In Zweifelsfällen sind stets die Bestimmungen der einschlägigen Industrienormen, insbesondere der vom Österreichischen Normausschuss herausgegebenen Normblätter, für die Beurteilung der Qualität und Ausführung maßgebend. Eine Garantie für die Erreichung einer bestimmten Lebensdauer oder Arbeitsleistung kann nicht eingegangen werden. Bei Rennsport- und Entwicklungsteilen entfällt die Gewährleistung.

6. Bemängelung.

Für gelieferte Erzeugnisse übernehmen wir in der Weise Gewähr, dass wir Stücke, an denen Stoff- oder Herstellungsfehler einwandfrei nachgewiesen werden, welche die Verwendbarkeit der Stücke ausschließen, nach unserer Wahl kostenlos instandsetzen oder zum berechneten Preis zurücknehmen oder durch neue, der ursprünglichen Bestellungen entsprechende Stücke kostenlos ab Lieferwerk oder Werkslager oder Versandstelle ersetzen, wogegen die untauglichen Stücke zurückzuerstatten sind. Hiebei ist für den Nachweis der Mängel der Untersuchungsbefund unseres Werkes maßgebend. Jede weitere Verbindlichkeit und Schadenersatz- bzw. Gewinnentgangsansprüche welcher Art immer, insbesondere die Vergütung aufgewendeter Fabrikations- und Frachtkosten, werden ausdrücklich von uns abgelehnt. Beanstandungen hinsichtlich Stückzahl, Gewicht, Länge oder Güte der Waren können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vom Käufer innerhalb der gesetzlichen Frist, jedoch bei äußerlich erkennbaren Mängeln nicht später als 14 Tage, bei inneren Mängeln nicht später als 1 Monat nach Empfang der Ware angezeigt werden.

7. Mengenabweichung.

In jenen Fällen, wo sich nach dem Erzeugungsvorgang eine genau gewichts- oder stückmäßige Herstellung von vornherein nicht durchführen lässt, sind Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Mengen im üblichen Ausmaße unsererseits vorbehalten.

8. Abnahme und Prüfung.

Es steht dem Käufer frei, für seine Rechnung die Ware bei uns abnehmen zu lassen. Wir sind nur dann verpflichtet, die zeit des Versandes vorher dem Käufer anzuzeigen, wenn uns der Käufer bei Bestellung mitteilt, dass er die Ware vor dem Versand bei uns abnehmen will. Geschieht die Abnahme nicht rechtzeitig vor der angesetzten Zeit des Versandes, so erfolgt der Versand ohne Abnahme.

Eine auf Grund besonderer Gütevorschriften beabsichtigte Warenübernahme bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Sondervereinbarung schon bei Geschäftsabschluss und hat spätestens binnen 14 Tagen nach Einlangen der Anzeige von der Übernahmebereitschaft der Waren aus unserem Werke oder auf Kosten des Bestellers in einer inländischen staatlichen Versuchsanstalt zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Recht auf Warenübernahme auf Grund besonderer Gütevorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Wird die Ware abgenommen, so gilt die dadurch als genehmigt und es erlischt jede Verbindlichkeit unsererseits, auch bezüglich nicht erkannter Fehler, soweit solche bei Abnahme hätten gesehen oder festgestellt werden können.

9. Verpackung.

Verpackung wird zu Selbstkostenpreisen berechnet, bei Rücksendung wird keine Vergütung geleistet.

10. Zahlung.

Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum in barem ohne Abzug zu bezahlen, und zwar in der Weise dass wir spätestens a diesem Tage über die Rechnungsbeträge verfügen können.

Wir behalten uns vor, ohne Rücksicht auf der bei Geschäftsabschluss vereinbarten Zahlungsbedingungen, vor Versand Sicherheit für die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen zu fordern und im Weigerungsfalle den Auftrag zu streichen.

Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers nach Vertragsabschluss wird unsere Forderung auch im Falle einer Stundung zur sofortigen Bezahlung fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass Wechsel oder Schecks hereingenommen worden sind.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer sind wir hinsichtlich noch nicht abgewickelter Geschäfte und bei Sukzessiv-Lieferungsgeschäften berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren. Auch sind wir stets berechtigt, die Lieferung solange zu verweigern, bis der Käufer seine Verpflichtungen erfüllt hat.

Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in der Höhe von 1% p.m. berechnet. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Anweisung des Käufers Zahlungseingänge zunächst auf ältere offene Rechnungen anzurechnen. Sind bereits Kosten für Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Kapitalforderung anzurechnen.

11. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand.

Für beide Teile gilt als Erfüllungsort für die Lieferung, auch bei Verkäufen franko Bestimmungsstation, der Versandort. Erfüllungsort für alle Zahlungen, auch für Ansprüche aus Wechseln, ist der Sitz unserer Firma in Bruck an der Mur.

Es wird ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechts, unter Ausschluss sämtlicher Kollisions- und Verweisungsbestimmungen sowie des UNCITRAL Kaufrechtes, vereinbart. Unternehmen der Pankl-Gruppe mit Sitz außerhalb Österreichs haben das Recht, anstelle der Anwendung österreichischen Rechts alternativ die ausschließliche Anwendung des Rechts ihres Sitzstaates zu wählen.

Für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer, hinsichtlich der Wirksamkeit, des Zustandekommens, der Auslegung, etc. gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart. Gegenüber Unternehmen der Pankl-Gruppe mit Sitz außerhalb Österreichs gilt das jeweils örtlich zuständige Gericht des Unternehmenssitzes als vereinbart.

12. Abweichende Bestimmungen.

Alle von dem Auftraggeber gemachten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht decken, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich gegenbestätigen und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart waren.

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für die Pankl Racing Systems AG und deren Tochtergesellschaften.